

„Schwärende Wunde im System“

Interview: Staatsrechtler von Arnim über die Affäre Wulff und die Passivität der Ankläger

VON JÖRG S. CARL

KASSEL. Der Staatsrechtler Hans Herbert von Arnim (72) geht davon aus, dass Bundespräsident Christian Wulff gegen das Ministergesetz verstoßen hat. Darüber sprachen wir mit dem Rechtsexperten.

Warum hat Christian Wulff gegen das niedersächsische Ministergesetz verstoßen?

HANS HERBERT VON ARNIM: Das Ministergesetz verbietet Regierungsmitgliedern die Annahme von Vorteilen und Geschenken in Bezug auf das Amt. Der verbilligte Kredit, den Wulff bekommen hat, als er Ministerpräsident war, ist in Höhe der Differenz des Zinssatzes zum Marktzinssatz ein Geschenk. So steht es ausdrücklich in den Verwaltungsvorschriften, die von der Regierung Wulff selbst in den Jahren 2007 und 2009 zur Interpretation des Ministergesetzes erlassen worden sind. Der Bezug auf das Amt ist, da man nicht in die Beteiligten hineinsehen kann, aus den Umständen zu ermitteln.

Welche waren das?

VON ARNIM: Das Geschenk erfolgte, nach allem, was bisher bekannt ist, auch im Hinblick auf die unmittelbar danach geschehenen Mitnahmen von Egon Geerkens zu Auslandsreisen des Ministerpräsidenten. Am 1. Oktober 2008 wurde der Kaufvertrag über das Haus von Wulff mit dem Verkäufer geschlossen. Da muss er die Kreditzusage bereits gehabt haben. Am 2. Oktober nahm Geerkens auf Einladung von Wulff an der Reise nach Indien und China teil. Die Mitnahme war eine Amtshandlung. Nach zehn Tagen kehrte man zurück und kurz darauf wurde

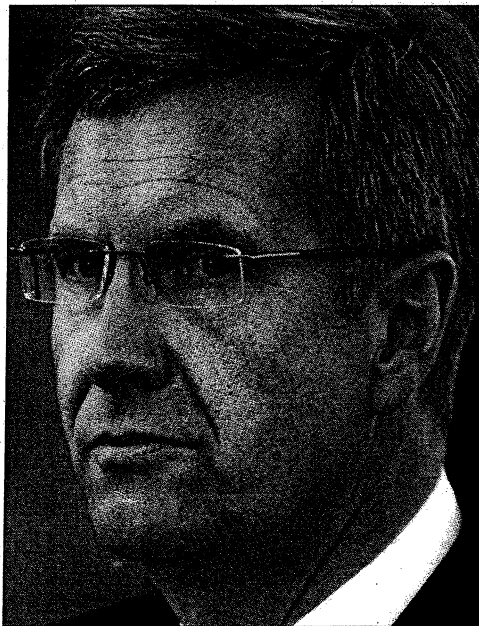
die Kreditvereinbarung geschlossen. Wulff nahm Geerkens noch zwei weitere Male auf Ministerpräsidenten-Reisen mit, die alle während der Laufzeit des Kredites stattfanden. Das deutet darauf hin, dass hier ein den Beteiligten bewusster Zusammenhang zwischen Kreditgewährung und Amt bestand.

Sind strafrechtliche Ermittlungen notwendig?

VON ARNIM: Wulff hat sich zusätzlich einer strafbaren Vorteilsannahme im Amt schuldig gemacht. Zumindest liegt meiner Meinung nach der dringende Tatverdacht vor. Dazu muss das Geschenk für die Dienstaufübung angenommen worden sein. Das ist gegeben, weil Wulff Egon Geerkens mehrmals mitgenommen hat. Auch hier entscheiden nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Umstände. Dazu gehört die Verheimlichung. Das ist ein starkes Indiz für das Vorliegen des Straftatbestands der Vorteilsannahme im Amt.

Und das Indiz liegt im Fall Wulff vor?

VON ARNIM: Ja, mehrfach. Der Landtag wurde nur unvollständig informiert. Bezahlt wurde die ganze Sache vom Geldgeber mit einem Bundesbankscheck, dessen wesentliches Merkmal ist, dass aus ihm der Geldgeber nicht zu ersehen ist. Auch die massiven Einflussversuche bei der Bild-Zeitung zeigen, wie wichtig es Wulff gewesen sein muss, den Geer-



Im Kreuzfeuer der Kritik: Bundespräsident Christian Wulff.

Foto: dpa

kens-Kredit nicht an die Öffentlichkeit dringen zu lassen. Er hat hier mit Nachdruck zu verheimlichen versucht. Bei dringendem Tatverdacht, ja bereits bei hinreichendem Verdacht, muss die Staatsanwaltschaft von Rechts wegen ermitteln.

Wie erklären Sie sich, dass die Staatsanwaltschaften nicht ermitteln wollen?

VON ARNIM: Das Problem bei der deutschen Staatsanwaltschaft ist, dass sie weisungsge-

bunden ist: gegenüber dem Generalstaatsanwalt, der wiederum weisungsgebunden ist gegenüber dem Justizminister. Da besteht in politischen Angelegenheiten die Gefahr der Einflussnahme von oben. Manchmal reicht auch schon voraus-eilender Gehorsam. Diese Weisungsgebundenheit ist eine schwärende Wunde in unserem Justizsystem. Ist es etwa vorstellbar, dass Wulff angesichts seiner geradezu verzweifelten Intervention bei der Bild-Zeitung nicht auch in seinem Niedersachsen vorstellig geworden ist, zumal der dortige Justizminister Bernd Busemann schon unter dem Ministerpräsidenten Wulff der Landesregierung angehörte?

Haben wir zweierlei Recht? Das deutsche Beamtenrecht erlaubt ja dem Otto-Normal-Beamten nicht, Geschenke oder Vergünstigungen anzunehmen.

VON ARNIM: So ist es. Ein Beamter darf praktisch gar nichts entgegennehmen. Eigentlich darf das, wie erwähnt, auch ein Minister nicht. Hier kommt es aber leicht zu einem Vollzugsdefizit. Das kann unterschwerlich das Gefühl in der Bevölkerung erzeugen: Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen.

Zur Person

Hans Herbert von Arnim (72), geboren in Darmstadt, studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und war von 1978 bis 1981 als Professor in Marburg tätig. Anschließend (bis 2005) hatte er den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verfassungslehre an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer inne.

